

Privater Kaufvertrag über eine gebrauchte Schusswaffe

(Hinweis: Fertigen Sie den Vertrag in doppelter Ausführung)

(Vom Verkäufer und Käufer deutlich auszufüllen und Zutreffendes ankreuzen)

Kaufvertrag über eine gebrauchte

Langwaffe Kurzwaffe

1. Angaben zum Verkäufer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Ausgewiesen durch: Personalausweis Reisepass

Angaben zum Ausweisdokument

Nummer	ausgestellt am	ausgestellt von

Art der Waffenbesitzkarte: grün gelb rot

Angaben zur Waffenbesitzkarte

Nummer	ausgestellt am	ausgestellt von

2. Angaben zum Käufer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Ausgewiesen durch: Personalausweis Reisepass

Angaben zum Ausweisdokument

Nummer	ausgestellt am	ausgestellt von

Art der Erwerbsberechtigung: grün gelb rot Jahresjagdschein (nur Langwaffen)

Angaben zur Berechtigung

Nummer	ausgestellt am	ausgestellt von

3. Angaben zur Waffe

Hersteller	Bezeichnung	Kaliber	Seriennummer

4. Wechselsysteme (Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Seriennummer)
 nein ja, wie folgt:

--

5. Zubehör, Munition, sonstige Angaben

--

6. Vereinbarer Kaufpreis

in Euro	in Worten

7. Waffenrechtliche Verpflichtungen

Der Käufer verpflichtet sich, binnen zwei Wochen - gerechnet ab Übergabe der Waffe - seiner zuständigen Waffenbehörde den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG). Der Verkäufer verpflichtet sich, die Waffe innerhalb der genannten Frist aus seiner Waffenbesitzkarte austragen zu lassen.

8. Übergabe

Ort	Tag und Uhrzeit der Übergabe

9. Unterschriften

Verkäufer	Käufer

Allgemeine Hinweise zum Waffenrecht im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf von Schusswaffen

Dies ist keine Rechtsberatung. Alle Angaben ohne Gewähr sowie ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Wenden Sie sich im Zweifel immer an Ihre zuständige Waffenbehörde.

1. Voreinträge in der grünen WBK zum Erwerb von Schusswaffen sind nur ein Jahr gültig. Danach muss die Erwerbserlaubnis erneut beantragt werden. Achten Sie auf das eingetragene Ablaufdatum.
2. Beim Verkauf einer Langwaffe an einen Jäger ist als Erwerbsberechtigung dessen gültiger Jahresjagdschein ausreichend. Achten Sie hier auf das Verlängerungsdatum. Dieses Vorgehen gilt explizit nicht für Kurzwaffen – dafür ist ein Voreintrag in der grünen WBK erforderlich.
3. Mit einer der vielen Novellierung des WaffG (25.07.2009), dürfen auf der Gelben WBK für Sportschützen auch wieder Repetierlangwaffen aller Kaliber u. v. m. erworben werden. Es sind aber noch gelbe WBKs ohne diesen Hinweis im Umlauf. Neuere oder an das Gesetz angepasste alte gelbe Karten tragen gegebenenfalls einen gestempelten Hinweis auf der letzten Seite oder auf Seite eins einen entsprechenden Hinweis nach § 14, Abs. 4 WaffG. **Sind diese Hinweise nicht vorhanden, dürfen nur Einzellader-Langwaffen erworben werden!**
4. Lassen Sie sich beim Verkauf und Erwerb von Schusswaffen die Vorlage von waffenrechtlichen Erwerbserlaubnissen nur im Original oder mit amtlich beglaubigter Originalzeitschrift bzw. Originalkopie vorlegen. Bei Vorlage einer **normalen Kopie** (auch PDF, digitale Bildformate usw. per Mail oder Fax) darf die Waffe, anders als beim Altersnachweis für Blankwaffen, **nicht** übergeben werden.
5. Erwerb und Veräußerung von Schusswaffen sind der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.